

**Die Präsidentin**  
des Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 3204/1 -

**Geschäftsverteilung 2025**

**1. Senat**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	K e l l e r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	S c h u l t z e - R h o n h o f
	Richter am OVG	Dr. V i e g e n e r
	Richter am OVG	Dr. E i l e n b r o c k
	Richterin am OVG	G r i e g e r

**Geschäftsbereich**

1. Recht der Richter\* einschließlich Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG in Verbindung mit § 4 VwGO (1340\*\*, 1342-1345);
2. Recht der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten, soweit nicht der 3. Senat oder der Disziplinarsenat zuständig ist (1310-1315);
3. Recht der Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungentschädigungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300, 1335);
4. Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es den Bund, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung als Beteiligte betrifft, und soweit es nicht sonst von den Geschäftsbereichen des 3., des 6. oder des Disziplinarsenats erfasst ist (1300);

---

\* Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich mithin – soweit nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

\*\* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

5. Soldatenrecht, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (1320-1325);
6. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350-1353);
7. Dienstrecht des Zivilschutzes (1360);
8. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1370);
9. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zu Art. 131 GG unterfallenden Personen (1370);
10. Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. VI §§ 18 ff des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370);
11. Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, § 3 und § 4 des Asylgesetzes sowie diejenigen Entscheidungen nach dem Asylgesetz und dem Aufenthaltsgesetz, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge berufen ist (im Folgenden: Asylrecht), soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
  - Algerien,
  - Angola,
  - Hongkong,
  - Kambodscha,
  - Laos,
  - Mali,
  - Marokko,
  - Nepal,
  - Südafrika,
  - Tunesien,
  - Taiwan,
  - Vietnam oder in der
  - Volksrepublik China

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## **2. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. W i e s m a n n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. H a u s e n
	Richter am OVG	Dr. M e r s c h m e i e r

### **Geschäftsbereich**

1. Aus den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Mettmann, Minden-Lübbecke, dem Rhein-Kreis Neuss, den Kreisen Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein und Wesel sowie aus den Städten Bielefeld, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal, soweit nicht der 7., der 8. Senat oder der 22. Senat (jeweils Nr. 1 des Geschäftsbereichs) zuständig ist,
  - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat),
  - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
  - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
  - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
  - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
  - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
2. Siedlungsrecht (0930 - 0934);
3. Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht (0250);
4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den nicht gesondert zugewiesenen Ländern Afrikas

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

### **3. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n i e d e r s
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	D o r n
	Richter am OVG	Dr. K r u m r e y

#### **Geschäftsbereich**

1. Recht der Besoldung und Versorgung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300, 1334) einschließlich des (finanziellen oder sonstigen) Ausgleichs von Mehrarbeit (§ 61 LBG NRW), soweit nicht der 1. Senat oder der 6. Senat zuständig ist;
2. Verfahren nach § 9 BBesG, soweit nicht der Disziplinarsenat zuständig ist (1314, 1324, 1334);
3. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
der Russischen Föderation  
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

#### **4. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. Sarnighausen
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	Schnieders
	Richter am OVG	Riazi
	Richter am VG	Nobis*

\* abgeordnet

#### **Geschäftsbereich**

1. Recht der Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, wirtschaftliche Subventionen und sonstige Subventionen, soweit sie sich nicht einer anderweitig verteilten Sachmaterie zuordnen lassen, sowie wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht der 13. Senat oder der 21. Senat zuständig ist (0410-0411);
2. Recht der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer wirtschaftlicher bzw. wirtschaftsständischer Vereinigungen (0412), soweit nicht Fragen der Verfassung und Verwaltung angesprochen sind (16. Senat) und soweit nicht der 17. Senat zuständig ist;
3. Recht der freien Berufe einschließlich des Kammerrechts (0460), soweit nicht Fragen der Verfassung und Verwaltung angesprochen sind (16. Senat) und soweit nicht der 13., 14. oder 17. Senat zuständig ist;
4. Streitigkeiten nach der Gewerbeordnung sowie wegen des Anschluss- und Benutzungsrechts für kommunale Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (0140, 0421);
5. Gaststättenrecht (0423);
6. Sonstiges Gewerberecht (0420), soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist, jedoch einschließlich der Verfahren betreffend die Bestellung, Ermächtigung oder Bekanntgabe als Sachverständiger;
7. Streitigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (0420);
8. Sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400, 0490) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist;
9. Handwerksrecht (0422) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation mit Ausnahme des Prüfungsrechts (14. Senat);

10. Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (0420) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation mit Ausnahme des Prüfungsrechts (14. Senat);
11. Schornsteinfegerrecht (0470) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation;
12. Baukammernrecht (0460);
13. Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492);
14. Lotterierecht (0570);
15. Statistikrecht (0536);
16. Justizverwaltungsrecht einschließlich Hausverbote für Gerichtsgebäude (1710);
17. Unverteilte Materien;
18. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
der Demokratischen Republik Kongo oder  
Pakistan  
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## 5. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. W i e s m a n n *
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	Dr. L o r e n z
	Richter am OVG	Dr. J a c o b
	Richterin am OVG	Dr. W i l k i t z k i **

\* kommissarische Leitung; Stammsenat des Richters ist der 2. Senat

\*\* in Teilzeit beschäftigt

### Geschäftsbereich

1. Parlamentsrecht (0110);
2. Parteienrecht (0130);
3. Vereinsrecht (0523);
4. Recht der Kunst und Kultur (0230, 0200);
5. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (0260) mit Ausnahme der Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (19. Senat);
6. Polizeirecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 8 Nr. 6 VOVwVG NRW (0510);
7. Ordnungsrecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 8 Nr. 6 VOVwVG NRW, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, mit Ausnahme der sonst in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten (0520, 0521, 0524, 0525);
8. Verfahren nach § 53 VwGO;
9. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
Albanien,  
Bosnien und Herzegowina,  
Kosovo,  
Kroatien,  
Nordmazedonien,  
Montenegro,  
Serbien oder  
Slowenien

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## **6. Senat**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Schulte - Trux
Stellv. Vorsitzende	Richterin am OVG	Scheffel
	Richterin am OVG	Dr. Faßnacht
	Richterin am OVG	Decker *
	Richter am VG	Dr. Ostermann**

\* in Teilzeit beschäftigt

\*\* abgeordnet

### **Geschäftsbereich**

1. Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300, 1330 - 1333), soweit nicht der 1. Senat, der 3. Senat oder der Disziplinarsenat zuständig ist;
2. Streitigkeiten, die den (finanziellen oder sonstigen) Ausgleich von Zuvielarbeit oder entgangenem Erholungsurlaub des in Nr. 1 genannten Personenkreises betreffen (1300, 1330);
3. Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es nicht den Bund, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung als Beteiligte betrifft, und soweit es nicht sonst von den Geschäftsbereichen des 1., des 3. oder des Disziplinarsenats erfasst ist (1300);
4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im  
Iran  
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## **7. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	S a u r e n h a u s
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. K o r e l l a
	Richter am OVG	R e d e k e r
	Richterin am OVG	Dr. T e i g e l a c k

### **Geschäftsbereich**

1. Aus dem Recht der Windenergieanlagen (1082): Immissionsschutzrechtliche Verfahren (bisher 1021v und w) einschließlich Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG) aus der Städteregion Aachen, dem Rhein-Kreis Neuss, den Kreisen Coesfeld, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Recklinghausen, Unna, Viersen und Wesel sowie den kreisfreien Städten Aachen, Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie Normenkontrollverfahren aus dem vorgenannten örtlichen Geschäftsbereich, die die Gültigkeit von solchen Darstellungen für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen betreffen, die die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten sollen (0920);
2. Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (1021);
3. Aus der Städteregion Aachen, den Kreisen Coesfeld, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Soest, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie aus den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Hagen, Hamm, Köln, Leverkusen und Münster, soweit nicht der 8. Senat oder der 22. Senat nach Nr. 1 seines Geschäftsbereichs zuständig ist,
  - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat),
  - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),

- c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
  - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
  - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
  - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
- 4. Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz NRW (1010);
  - 5. Recht der Sparkassen (0150).

## **8. Senat**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Kleinschnittger
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. Sander
	Richter am OVG	Dr. Muder s *
	Richterin am VG	Cremer**

\* in Teilzeit beschäftigt.

\*\* abgeordnet

### **Geschäftsbereich**

1. Immissionsschutzrecht (1021) einschließlich immissionsschutzrechtlicher Verfahren betreffend Windenergieanlagen (1082, bisher 1021v und w) und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (1083), ferner Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG) sowie Normenkontrollverfahren, die die Gültigkeit von solchen Darstellungen für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen betreffen, die die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten sollen (0920), mit Ausnahme der dem 7. Senat und dem 22. Senat zugewiesenen Verfahren;
2. Streitigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (1020);
3. Recht der Gentechnik (1050);
4. Verkehrsrecht (0550, 0555) mit Ausnahme der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (11. Senat), des Personenbeförderungs- und Güterkraftverkehrsrechts (13. und 20. Senat), des Luftverkehrsrechts (20. Senat), des Eisenbahn- und Kleinbahnrechts sowie des Magnetschwebebahnrechts (11. und 13. Senat), des Rechts der Prüfungen nach dem Fahrlehrergesetz (14. Senat) und des Fahrerlaubnisrechts (16. Senat);
5. Streitigkeiten über die Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150).

## **9. Senat**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. H a g h g u
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	B u c h h o l z
	Richter am OVG	Dr. B e c k e r

### **Geschäftsbereich**

1. Abgabenrecht (einschließlich Streitigkeiten wegen Kostenersatzes nach dem FSHG bzw. nach dem BHKG), soweit es nicht einem anderen Senat zugewiesen ist und soweit – im Verwaltungsgebührenrecht – nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird (1100, 1120-1122, 1130);
2. Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz einschließlich der Straßenreinigungsgebühren (1040, 1121);
3. Arzneimittelrecht (einschließlich Medizinprodukte) sowie Lebens- und Futtermittelrecht (0540-0542), soweit nicht der 13. Senat (dort Nr. 7 des Geschäftsbereichs) zuständig ist;
4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Irak berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs), der 12. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## 10. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. D a h m e
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. W i e s e r
	Richter am OVG	A l e m e y e r
	Richter am VG	Dr. T h e i s* **

\* abgeordnet

\*\* in Teilzeit beschäftigt

### Geschäftsbereich

1. Recht der Außenwerbung (0990);
2. Aus dem Rhein-Sieg-Kreis, den Kreisen Borken, Kleve, Recklinghausen, Steinfurt, Unna, Viersen und Warendorf sowie den Städten Bochum, Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Remscheid, Solingen und Oberhausen, soweit nicht der 7., der 8. Senat oder der 22. Senat (jeweils Nr. 1 des Geschäftsbereichs) zuständig ist,
  - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920),
  - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
  - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
  - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
  - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
  - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
3. Denkmalschutz (0940);
4. Normenkontrollverfahren gegen im Rang unter den Landesgesetzen stehende Rechtsvorschriften, die die Oberste Bauaufsichtsbehörde nach der Bauordnung erlässt (0920).
5. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Ägypten,

Israel einschließlich der Autonomiegebiete Westjordanland (Judäa und Samaria) und  
Gaza (Gaza-Streifen),  
Jordanien oder dem  
Libanon

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat  
(dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220,  
2310, 2320).

## 11. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. W i l l m s
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	P a u l *
	Richterin am OVG	E n d e r s *
	Richter am VG	H e r z i g * **

\* in Teilzeit beschäftigt

\*\* abgeordnet

### Geschäftsbereich

1. Straßen- und Wegerecht einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (1040) mit Ausnahme des Telegrafienwegerechts, der Streitigkeiten nach Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes in der bis 9. November 2016 geltenden Fassung und nach dem Teil 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 des Telekommunikationsgesetzes in der ab dem 9. November 2016 geltenden Fassung und des Wasserstraßenrechts (20. Senat);
2. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040);
3. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebebahnrecht, einschließlich der Fahrgastrechte auch auf dem Gebiet des Kraftomnibusverkehrs und des See- und Binnenschiffsverkehrs, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0480, 0556);
4. Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11.6.1874 und 26.7.1922 sowie nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0960);
5. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen (0961-0964);
6. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren nach §§ 92, 93 BVFG a.F./ § 10 BVFG n.F. sowie zuzüglich der Verfahren um die Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds (1563);
7. Sonstiges Kriegsfolgenrecht (1560-1562, 1564) sowie Streitigkeiten über die Aufteilung von auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten (0144);

8. Wiedergutmachungsrecht einschließlich Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes (1370, 1371) mit Ausnahme der Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1. Senat);
9. Verfahren wegen der Bereinigung von SED-Unrecht (1220-1222);
10. Asylrechtliche Verfahren nach §§ 26a, 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 34a Asylgesetz sowie §§ 27a, 34a Asylgesetz in der bis zum 5. August 2016 geltenden Fassung (2000, 2100);
11. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
Armenien,  
Aserbaidschan oder  
Georgien  
berufen, soweit nicht der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## 12. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	R a u s c h e n b e r g
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S u c h o d o l l
	Richter am OVG	B a s t e c k
	Richterin am VG	M e n d l e r* **

\* in Teilzeit beschäftigt

\*\* abgeordnet

### Geschäftsbereich

1. Sozialrecht (1520-1528), das Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524) schließt Streitigkeiten betreffend Kosten nach der Darlehensverordnung ein;
2. Wohngeldrecht (1510);
3. Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht (1550) einschließlich Streitigkeiten über Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (1130);
4. Heimrecht einschließlich der Streitigkeiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (1550);
5. Sozialhilferecht und Asylbewerberleistungsrecht sowie das Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung, soweit es sich nicht um die Gewährung von Wohnraum als Sachleistung nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt (9. Senat) (1610);
6. Verfahren nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (1562);
7. Arbeitsschutzrecht (0420);
8. Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530);
9. Obdachlosenrecht und Streitigkeiten über die sonstige räumliche Unterbringung von Personen, soweit es sich nicht um Wohnrecht handelt (14. Senat) und soweit nicht der 17. Senat zuständig ist (0522);
10. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Irak, soweit die Verfahren in der Zeit vom 1. März 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2024 eingegangen sind, oder in Sri Lanka

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320);

11. Asylrecht, soweit nicht ein anderer mit Asylsachen befasster Senat, der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

### **13. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	R a u s c h e n b e r g*
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S c h i l d w ä c h t e r
	Richterin am OVG	Dr. S t r a u c h**
	Richter am OVG	L i n ß e n
	Richterin am VG	L ü c k e** ***

\* kommissarische Leitung; Stammsenat des Richters ist der 12. Senat

\*\* in Teilzeit beschäftigt

\*\*\* abgeordnet

### **Geschäftsbereich**

1. Aus dem Hochschulrecht:
  - a. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Numerus-clausus-Verfahren – 0310 – sowie Auswahlverfahren der Hochschulen – 0220) und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren,
  - b. Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (0320),
  - c. Vergabe von Studienplätzen nach dem Landarztgesetz NRW (Teilbereich aus 0220),
  - d. Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220);
2. Telekommunikationsrecht, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist (0450);
3. Postrecht (0450);
4. Recht der Heil- und Heilhilfsberufe einschließlich Zulassungen zu Prüfungen in der Weiterbildung, einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation und einschließlich Streitigkeiten betreffend Anordnungen nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten, § 23 Apothekenbetriebsordnung (0460);
5. Krankenhausrecht (0491) einschließlich Krankenhausinvestitionsförderung (0411);
6. Rettungsrecht (0525);
7. Arzneimittelrecht (einschließlich Medizinprodukte) sowie Lebens- und Futtermittelrecht (0540-0542) mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 2025 eingegangenen B-Verfahren;
8. Gesundheits- und Hygienerecht einschließlich Tierkörperbeseitigungs- und Seuchenrecht, soweit nicht der 15. Senat (dort Nr. 19 des Geschäftsbereichs) oder der 18. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig sind (0540-0542);

9. Aus dem Land- und Ernährungswirtschaftsrecht Streitigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz (0430);
10. Recht der Kurorte (0140);
11. Personenbeförderungsrecht (0552) mit Ausnahme der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach §§ 28, 41 Personenbeförderungsgesetz (20. Senat);
12. Güterkraftverkehrsrecht (0553);
13. Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht (0250) mit Ausnahme des Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrechts (2. Senat) und mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (19. Senat);
14. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebebahnrecht, jeweils soweit der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde oder der Aufgabenbereich des Eisenbahnbundesamtes nach den §§ 8–9a AEG in der bis zum 1. September 2016 geltenden Fassung betroffen ist (0480);
15. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
Afghanistan  
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## 14. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	R a s c h e - S u t m e i e r*
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. Dr. U l r i c h s
	Richterin am OVG	Dr. L e i n e w e b e r
	Richter/-in am OVG	N. N.**

\* kommissarische Leitung; Stammsenat der Richterin ist der 19. Senat

\*\* Mit Wirksamwerden der Ernennung wird die erfolgreiche Bewerberin / der erfolgreiche Bewerber auf die im JMBl. NRW vom 15. August 2024 ausgeschriebene Stelle einer Richterin / eines Richters am Oberverwaltungsgericht dem 14. Senat zugewiesen.

### Geschäftsbereich

1. Wohnrecht (0560);
2. Recht der Wohnungsbauförderung sowie der Wohnungsbindung und Mietpreisbindung (0561);
3. Wohnungsaufsichtsrecht (0562);
4. Recht der Prüfungen, Notengebung und Leistungsnachweise einschließlich der Justizprüfungen (0221) mit Ausnahme der Zulassungen zu Prüfungen in der heil- oder heilhilfsberuflichen Weiterbildung (13. Senat), der Laufbahnprüfungen (1. bzw. 6. Senat), der Lehramtsprüfungen (19. Senat), der Schulprüfungen einschließlich der Notengebung, Leistungsnachweise, Zeugnisse mit Qualifikationsvermerk und Versetzungen sowie der Externenprüfungen (19. Senat) und der Fahrerlaubnisprüfungen (16. Senat);
5. Berufsrecht der Rechtsanwälte nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – EuRAG – (0460);
6. Steuerrecht, insbesondere Kommunalsteuerrecht (1110-1112);
7. Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 BauGB (1150);
8. Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (1122, 1121);
9. Verfahren wegen Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften, soweit nicht der 2. Senat, der 7. Senat oder der 10. Senat zuständig ist (1160);
10. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
Syrien

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## 15. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG	S a n d e r
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	Dr. B e r k e n h e i d e
	Richterin am OVG	Dr. P o t t m e y e r *
	Richter am OVG	Dr. K r i e g e r

\* in Teilzeit beschäftigt

### Geschäftsbereich

1. Recht der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (0120, 0143);
2. Recht der Gemeindefinanzierung (0140);
3. Recht der sonstigen kommunalen Finanzausstattung einschließlich zweckgebundener Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0144);
4. Recht der Gemeindegliedervermögen (0140);
5. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Verfahren betr. die Wahl und die Abberufung von kommunalen Wahlbeamten (0141);
6. Recht der Kommunalaufsicht (0142);
7. Sonstiges Kommunalrecht, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0140);
8. Vergaberecht (0414);
9. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (1130, 1132, 1133);
10. Erschließungsbeitragsrecht sowie Streitigkeiten aus dem Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten, die allein dem Erschließungsvertragsrecht zuzuordnen sind (1131, 0970);
11. Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen einschließlich der Ansprüche politischer Parteien nach § 5 ParteiG und für leitungsgebundene Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (0140, 1170), mit Ausnahme des Anschluss- und Benutzungsrechts für Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (4. Senat);
12. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der Hochschulen (0220);
13. Recht der Hochschulaufsicht (0220);

14. Sonstiges Hochschulrecht (einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben), soweit nicht der 13., der 14. oder der 19. Senat zuständig ist (0220);
15. Recht der Wissenschaft (0230);
16. Film- und Presserecht (0240);
17. Archivrecht (1720);
18. Hausverbote, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist (0520);
19. Versammlungsrecht einschließlich Verfahren bezüglich versammlungsbezogener Regelungen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme von Normenkontrollverfahren gegen die Corona-Schutzverordnungen (0512);
20. Streitigkeiten nach den Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzen (1070, 1730);
21. Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz (0400) sowie nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (0400);
22. Grundstücks- und Hausanschlusskosten (1140).

## **16. Senat**

Vorsitzende:            Vorsitzende Richterin am OVG    S a r n i g h a u s e n  
Stellv. Vorsitzende:   Richterin am OVG                    E i c k m e i e r  
                                 Richterin am OVG                    H i l c h e n b a c h

### **Geschäftsbereich**

1. Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO, auch i. V. m § 34 VwGO (1710);
2. Recht der Stiftungen (0100, 0160, 0170);
3. Recht der Wasserverbände (0160, 0170) mit Ausnahme des Rechts der Wasserverbandsabgaben (9. Senat);
4. Recht der Staatsaufsicht über die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0160);
5. Verfahren betreffend den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof NRW, soweit nicht der 15. Senat nach Nr. 16 oder Nr. 20 seines Geschäftsbereichs zuständig ist (0160);
6. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II einschließlich der Organstreitigkeiten innerhalb der Bundes- und der Landesverwaltung NRW, soweit nicht der 4. oder der 15. Senat zuständig ist (0170, 0412, 0460);
7. Jagdrecht (0440), soweit nicht der 20. Senat zuständig ist;
8. Forstrecht einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW, in denen eine Forstbehörde als Vertreter auftritt oder in denen es um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde geht (0440);
9. Fischereirecht (0440);
10. Datenschutzrecht und Datenrecht (auch Verfahren nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem Verfassungsschutzgesetz NRW, dem MAD-Gesetz und betreffend Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz), soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0535);
11. Fahrerlaubnisrecht (0551);
12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
Bangladesch oder

Indien

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## **17. Senat**

Vorsitzender:           Vorsitzender Richter am OVG   Dr. L e n f e r s  
Stellv. Vorsitzender: Richter am OVG                    Dr. P r z y g o d e  
                                  Richterin am OVG                    S c h r ö d e r - L o t h o l z

### **Geschäftsbereich**

1. Soweit die Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg, Gelsenkirchen oder Minden anhängig geworden sind: Ausländerrecht einschließlich der nach dem Asylgesetz den Ausländerbehörden zugewiesenen Regelungsgegenstände sowie Auslieferungsrecht (0600);
2. Verfahren betreffend den räumlichen Aufenthalt oder die Wohnungnahme innerhalb des Bundesgebietes der in § 2 FlüAG genannten Personen nach dem Asylgesetz und §§ 1 und 3 FlüAG (1820, 1920);
3. Namensrecht (0531);
4. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften (0412);
5. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften (0460);
6. Abgabenrecht und das Recht der Leistungen bezüglich der Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der berufsständischen Körperschaften (0460);
7. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
    Ghana oder  
    Guinea  
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## **18. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. B u c k
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	L e n a r z
	Richter am OVG	Dr. N e u m a n n
	Richterin am OVG	Dr. H ö l s c h e r

### **Geschäftsbereich**

1. Soweit die Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Köln oder Münster anhängig geworden sind: Ausländerrecht einschließlich der nach dem Asylgesetz den Ausländerbehörden zugewiesenen Regelungsgegenstände sowie Auslieferungsrecht (0600);
2. Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2022 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind (0542);
3. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der Ukraine berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## 19. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	R a s c h e - S u t m e i e r
Stellv. Vorsitzende	Richterin am OVG	Dr. W e b e r
	Richterin am OVG	K l e m k e
	Richter am OVG	Dr. K a t s a r o v - L e d e r
	Vorsitzende Richterin am VG	Dr. G a r l o f f *

\* abgeordnet

### Geschäftsbereich

1. Schulrecht (0210);
2. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht (0211) einschließlich des Rechts der Externenprüfungen und des Rechts der Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit nicht incidenter im Rahmen von Immatrikulationsstreitigkeiten zu prüfen ist (15. Senat);
3. Recht der Lehramtsprüfungen einschließlich der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1 bis 3 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und einschließlich der Prüfungen im Rahmen eines nach § 7 des Hochschulgesetzes akkreditierten oder reakkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs, bei dessen erfolgreichem Abschluss die Hochschule den akademischen Grad eines „Bachelor of Education“ oder eines „Master of Education“ verleiht (0221);
4. Recht der Schülerbeförderung (0212);
5. Aus dem Hochschulrecht Graduierung (0220) und Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades (0222);
6. Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (0260);
7. Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146) mit Ausnahme der Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (14. Senat);
8. Staatsangehörigkeitsrecht (0532);
9. Pass- und Ausweisrecht (0534);
10. Melderecht (0533);

11. Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (1540);
12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in  
Äthiopien,  
Côte d'Ivoire,  
Eritrea,  
Nigeria,  
Somalia,  
Sudan,  
Südsudan,  
Tadschikistan oder  
Uganda

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## **20. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	K a u f h o l d
	Richter am OVG	S e e g e r
	Richter am OVG	Dr. W e b e r

### **Geschäftsbereich**

1. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580);
2. Luftverkehrsrecht (0554);
3. Tierschutzrecht (0526);
4. Sprengstoff- und Waffenrecht (0511);
5. Jagdrecht (0440), soweit es sich um Verfahren handelt, deren Gegenstand die Versagung (§ 17 BJagdG) oder die Ungültigkeitserklärung und Einziehung (§ 18 BJagdG) eines Jagdscheins jedenfalls auch wegen Unzuverlässigkeit oder Fehlens der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 WaffG ist;
6. Wasser- und Wasserstraßenrecht (1030, 0480);
7. Telegrafienwegerecht und Streitigkeiten nach dem Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes in der bis 9. November 2016 geltenden Fassung und nach dem Teil 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 des Telekommunikationsgesetzes in der ab dem 9. November 2016 geltenden Fassung (0450);
8. Abfallrecht (1022) mit Ausnahme der Verfahren betreffend Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, für die § 7 Abs. 1 AbfG in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 gilt, von Abfallbeseitigungsanlagen, für die § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG gilt, und von Abfallentsorgungsanlagen, für die § 35 Abs. 1 KrWG gilt (jeweils 8. Senat), sowie mit Ausnahme der Verfahren betreffend das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (15. Senat);
9. Verfahren betreffend sogenannte Altlasten (1020);
10. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (1060);

11. Streitigkeiten betreffend den Bau von Betriebsanlagen nach § 28 Absätze 1 bis 2 Personenbeförderungsgesetz, auch in Verbindung mit § 41 Personenbeförderungsgesetz (1040);
12. Streitigkeiten betreffend Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 20 UVPG in der bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung bzw. nach § 65 UVPG.

## **21. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	H e i n e
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	K i p p e r
	Richter am OVG	S c h ü t z e

### **Geschäftsbereich**

1. Bergrecht (1010);
2. Energierecht (1080, 1084), Recht der Windenergie- (1082) und der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (1083), soweit die Verfahren nicht immissionsschutzrechtliche, baurechtliche, denkmalrechtliche, wasserrechtliche oder planungsrechtliche Streitigkeiten betreffen und in die Zuständigkeit des 2., 7., 8., 10., 20. oder 22. Senats fallen;
3. Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich aller Streitigkeiten, die die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen nach §§ 7 und 9 a AtomG oder den Umgang mit Kernbrennstoffen, radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen sowie die damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Genehmigungen oder Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte für die Benutzung von Anlagen (§§ 21, 21a und 21b AtomG) betreffen (1081);
4. Naturschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, Landschaftsschutzrecht (1023), soweit nicht der 16. Senat zuständig ist (0440);
5. Umweltrecht und Umweltschutz einschließlich chemikalienrechtlicher Streitigkeiten sowie Verfahren nach dem Umweltauditgesetz und dem Umweltschadensgesetz, soweit keine speziellere Zuweisung an einen anderen Senat besteht (1000, 1020);
6. Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Verfahren nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (0420);
7. Berufsrecht der Vermessungsingenieure (0470);
8. Kataster- und Vermessungsrecht (0950);
9. Abgabenrecht betreffend Vermessungs- und Katasterwesen (1100);
10. Land- und Ernährungswirtschaftsrecht, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0411, 0430, 0431);
11. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der Türkei

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 10 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320).

## 22. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. H ü w e l m e i e r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. K a l l e r h o f f
	Richter am OVG	Dr. L i e r

1. Aus dem Recht der Windenergieanlagen (1082): Immissionsschutzrechtliche Verfahren (bisher 1021v und w) einschließlich Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG) aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis und den Kreisen Lippe, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein und Soest sowie den kreisfreien Städten Hagen und Hamm, sowie Normenkontrollverfahren aus dem vorgenannten örtlichen Geschäftsbereich, die die Gültigkeit von solchen Darstellungen für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen betreffen, die die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten sollen (0920);
2. Verfahren aus dem Recht der Raumordnung und der Landesplanung (0910, 0911, 0912);
3. Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (1700e).

### **31. S e n a t (Disziplinarsenat)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n i e d e r s
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	D o r n
	Richter am OVG	Dr. K r u m r e y
	Richterin am OVG*	B e r g e r - D r a m e
	Richter am OVG*	F a ß b e n d e r

\* im Nebenamt

### **Geschäftsbereich**

1. Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren (1410);
2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren (1420).

**32. S e n a t (Flurbereinigungsgericht)**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Kleinschnittger
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. Wieser
	Richterin am OVG	Hilchenbach

**Geschäftsbereich**

Flurbereinigungsrecht (0431).

**33. S e n a t (Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
1. stellv. Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	W i e s m a n n
2. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	S e e g e r
3. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	K a u f h o l d

**Geschäftsbereich**

Bundespersonalvertretungsrecht (1381).

**34. S e n a t (Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	S e e g e r
	Richter am OVG	K a u f h o l d
	Richterin am OVG	G r i e g e r

**Geschäftsbereich**

1. Landespersonalvertretungsrecht (1382);
2. Richter- und Staatsanwältevertretungsrecht (1390).

### **35. S e n a t (Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO)**

**Nachrichtlich:** Das Präsidium hat am 14. Dezember 2021 und am 7. Dezember 2023 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 beschlossen:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG	S a n d e r
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S c h i l d w ä c h t e r
	Richter am OVG	L i n ß e n

#### **Geschäftsbereich**

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO.

Vertreter (§ 4 Satz 2 VwGO):

Richter am OVG	Dr. H a u s e n
Richterin am OVG	Dr. F a ß n a c h t
Richterin am OVG	P a u l *

\* in Teilzeit beschäftigt

Die Vertretung wird in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Be-  
richterstatter, wahrgenommen.

## **G ü t e r i c h t e r**

Güterichter sind

Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n i e d e r s
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. H ü w e l m e i e r
Richterin am OVG	S c h e f f e l
Richter am OVG	R i a z i

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) – unter Berücksichtigung der Methoden der Mediation – einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter richtet sich nach deren Geschäftsverteilung.

### **Zuständigkeit in asylrechtlichen Streitigkeiten**

Berufen sich Asylbewerber abweichend von ihrem Vorbringen bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht (auch) auf eine Verfolgung in einem anderen Staat, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht begründeten Zuständigkeit. Berufen sich Asylbewerber schon bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Staaten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zielstaat der Abschiebungsandrohung. Soweit in dem Bescheid die Abschiebung in mehrere Staaten angedroht wird, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Senats, welcher für den sich aus dem Aktenzeichen des Bundesamts ergebenden Staat zuständig ist.

### **Erstinstanzliche Zuständigkeit**

Für Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, Streitigkeiten und Klagen nach § 48 VwGO und Rechtsbehelfe nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist jeweils der Senat zuständig, in dessen Geschäftsreich das dem Verfahren zugrunde liegende Sachgebiet fällt.

### **Zuständigkeit für Vollstreckungssachen und für Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen**

1. Für Streitigkeiten über die Vollstreckung ist der Senat zuständig, der für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.
2. Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Senate zuständig sind, wird das Verfahren von dem Senat übernommen, der für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen. Nach einer Verfahrenstrennung (§ 93 Satz 2 VwGO) richtet sich die Zuständigkeit nach Nr. 1 bzw. nach Nr. 2 Satz 1.
3. Nr. 1 gilt entsprechend für Verfahren auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes.

**Bestimmung der Stellvertreter für den Fall, dass eine Vertretung  
im Senat nicht möglich ist (§ 4 VwGO, § 21 e Abs. 1 GVG)**

Ist die Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich (die nebenamtlichen Richter treten senatsintern nur im Disziplinarsenat als Vertreter ein), so werden dessen Richter durch die Richter eines anderen Senats (Vertretungssenat) vertreten; Richter, die mehr als einem der Senate 1 bis 22 zugewiesen sind, werden senatsübergreifend nur zur Vertretung herangezogen, soweit ihr Stammsenat Vertretungssenat ist. Ein Vertretungsfall ist immer gegeben, wenn die erforderliche Spruchkörperbesetzung nicht gewährleistet ist. Die nebenamtlichen Richter der Vertretungssenate treten nicht als Vertreter ein.

Vertretungssenate sind

für den 1.	der 6.	hilfsweise der	3. Senat
" 2.	" 7.	"	10. "
" 3.	" 1.	"	6. "
" 4.	" 9.	"	5. "
" 5.	" 15.	"	16. "
" 6.	" 3.	"	1. "
" 7.	" 10.	"	2. "
" 8.	" 22.	"	11. "
" 9.	" 4.	"	8. "
" 10.	" 2.	"	7. "
" 11.	" 8.	"	20. "
" 12.	" 13.	"	15. "
" 13.	" 12.	"	9. "
" 14.	" 19.	"	12. "
" 15.	" 5.	"	13. "
" 16.	" 21.	"	20. "
" 17.	" 18.	"	19. "
" 18.	" 17.	"	19. "
" 19.	" 14.	"	17. "
" 20.	" 16.	"	21. "
" 21.	" 20.	"	16. "

"	22.	"	8.	"	7.	"
"	31.	"	1.	"	15.	"
"	32.	"	8.	"	11.	"
"	34.	"	16.	"	11.	"

Teilzeitbeschäftigte Richter werden grundsätzlich nicht zur Vertretung herangezogen. Unter den vollzeitbeschäftigten Richtern des Vertretungssenats tritt der jeweils dienstjüngste nicht verhinderte Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter ein. Dabei gilt der dienstjüngste Richter am Oberverwaltungsgericht in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni als der dienstälteste unter den Richtern des Vertretungssenats. Bei gleichem Dienstalder wird derjenige Richter herangezogen, dessen Familienname mit dem bei alphabetischer Reihenfolge vorgehenden Buchstaben beginnt. Der Erprobungsrichter tritt nur ein, wenn im Vertretungssenat kein Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter zur Verfügung steht. Sind alle vollzeitbeschäftigten Richter des Vertretungssenats einschließlich des Erprobungsrichters verhindert, tritt zunächst ein teilzeitbeschäftigter Richter am Oberverwaltungsgericht, dann ein teilzeitbeschäftigter Erprobungsrichter und dann der Vorsitzende des Vertretungssenats ein. Ausgenommen hiervon sind der Präsident und der Vizepräsident.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen zur Vertretung berufenen Richter an der Mitwirkung verhindert, so treten die Senate 1 bis 22 in die weitere Vertretung nach folgenden Grundsätzen ein:

Zunächst zur weiteren Vertretung berufen ist der Senat mit der gegenüber dem zu vertretenden Senat nächsthöheren Ordnungszahl. Hieran schließen sich die Senate in der weiter aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungszahlen an. Auf den 22. Senat folgt der 1. Senat. Die Regelungen zur Bestimmung der zur Vertretung berufenen Richter gelten entsprechend.

Sind nach diesen Vertretungsregelungen Ehegatten gemeinsam zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufen, so wird der nach den Vertretungsregelungen nächstberufene Richter anstelle des eintretenden Ehepartners als Vertreter hinzugezogen.

### **Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte**

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten, Güteverhandlung) und sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten sowie zwischen den Senaten und den Güterichtern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem der Richter zugewiesen ist (Stammsenat). Ist ein Richter mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammsenat ist.

Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenat, Fachsenate, Berufsgerichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Güteverhandlungen durch Güterichter. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

Wer in einem Verfahren als Güterichter tätig war, wirkt an diesem Verfahren nicht als Richter in einem Senat mit.

Zu Mitgliedern des

**Großen Senats**

werden gem. § 12 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 2 Satz 1 JustG NRW bestimmt:

Vizepräsident des OVG	S a n d e r
Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
Vorsitzender Richter am OVG	S a u r e n h a u s
Vorsitzender Richter am OVG	D r. W i l l m s
Vorsitzende Richterin am OVG	D r. K l e i n s c h n i t t g e r
Vorsitzender Richter am OVG	D r. S a r n i g h a u s e n

Zu stellvertretenden Mitgliedern werden bestimmt:

Vorsitzender Richter am OVG	D r. S c h n i e d e r s
Vorsitzende Richterin am OVG	S c h u l t e - T r u x
Vorsitzende Richterin am OVG	K e l l e r
Vorsitzender Richter am OVG	H e i n e
Vorsitzende Richterin am OVG	D r. D a h m e
Vorsitzender Richter am OVG	D r. H ü w e l m e i e r

## **Übergangsregelung**

Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Senates übergehen, verbleiben die Sachen, in denen zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung durch das Präsidium bereits eine mündliche Verhandlung terminiert oder ein Beweisbeschluss gefasst worden ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bei der Bestimmung des jeweiligen Geschäftsbereichs in der Zuständigkeit des bisher zuständigen Senates. Dies gilt auch hinsichtlich aller eventuell erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie zugehöriger erstinstanzlicher B-Verfahren. Für Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, in dem das Verfahren erledigt worden ist. Das gilt auch für Rügen nach § 152 a VwGO. Für andere Entscheidungen zu erledigten Verfahren (zum Beispiel über Wiederaufnahmeanträge) oder für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das betreffende Rechtsgebiet übergegangen ist.

## **Ehrenamtliche Richter / Beamtenbeisitzer**

### 1. Allgemeine Regelungen

Hinsichtlich der Verteilung und der Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter sowie ihrer Heranziehung aus der Hilfsliste gilt bis zum 31. Januar 2025 die gemäß Beschluss des Präsidiums vom 19. Dezember 2019 und vom 13. Juli 2022 bestehende Regelung. Mit der Heranziehung aus der jeweiligen Liste wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Sie ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der ehrenamtlichen Richter vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Heranziehung richtet sich für die Senate 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 17, 18 und 22 nach der umgekehrt alphabetischen Reihenfolge (Z bis A), für die Senate 3, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 19, 20 und 21 nach der alphabetischen Reihenfolge (A bis Z).

Hinsichtlich der Verteilung und der Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter sowie ihrer Heranziehung aus der Hilfsliste gilt ab dem 1. Februar 2025 die gemäß Beschluss des Präsidiums vom 4. Dezember 2024 bestehende Regelung. Mit der Heranziehung aus der Liste wird am 1. Februar 2025 neu begonnen. Sie ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der ehrenamtlichen Richter vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Heranziehung richtet sich für die Senate 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 17, 18 und

22 nach der alphabetischen Reihenfolge (A bis Z), für die Senate 3, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 19, 20 und 21 nach der umgekehrt alphabetischen Reihenfolge (Z bis A).

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen und hat er dies vor Herausgabe einer turnusmäßig zu erfolgenden Ladung mitgeteilt, wird der Nächste in der Reihe als sein Vertreter zugezogen. Ist die Reihenfolge erschöpft, so beginnt sie wieder mit der laufenden Nr. 1. Bei diesem Turnus gilt sowohl der verhinderte als auch der geladene ehrenamtliche Richter als herangezogen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Geladene an der Sitzung teilnimmt oder ebenfalls verhindert ist.

Stellt sich nach Absendung der Ladung heraus, dass ein ehrenamtlicher Richter verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, so wird ein Vertreter aus der nach § 30 Abs. 2 VwGO aufgestellten Hilfsliste in der Reihenfolge der Liste zugezogen. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste erfolgt wie die Vertretung der in den Senatslisten aufgeführten ehrenamtlichen Richter.

Heranziehungen aus der Hilfsliste erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der betreffenden Verfügungen der Senatsvorsitzenden; der für die Führung der Hilfsliste zuständige Beamte bzw. Beschäftigte vermerkt auf den Verfügungen jeweils den Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Eingangs. Gehen bei dem Beamten bzw. Beschäftigten gleichzeitig mehrere Verfügungen ein, ist zunächst für die dem Datum nach nächste Sitzung ein ehrenamtlicher Richter heranzuziehen; bei mehreren Sitzungen für denselben Tag ist in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Senate zu verfahren.

Wird in allen an einem Sitzungstag anstehenden Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen worden waren. Wird ein Termin aufgehoben und neuer Termin anberaumt, so müssen die in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter geladen werden.

Eine auf mehrere Tage anberaumte oder unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gelten als eine Sitzung. Stehen an einem Terminstag in anderen als den verhandelten Sachen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so wirken die für die Sitzung herangezogenen ehrenamtlichen Richter auch an diesen Entscheidungen mit. Eine Mitwirkung an Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung gilt als Sitzungsteilnahme im Sinne der vorstehenden Regelungen.

Im Vorsitz der Ausschüsse zur Wahl ehrenamtlicher Richter wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, dieser durch den dienstältesten nicht verhinderten Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht vertreten.

## 2. Besondere Regelungen für den Disziplinarsenat

Für die Zuweisung der Beamtenbeisitzer des Disziplinarsenats gelten die vom Präsidium für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren am 14. Dezember 2020, für landesdisziplinarrechtliche Verfahren die am 14. Dezember 2021 beschlossenen Regelungen. Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer richtet sich nach den folgenden Regelungen und der danach jeweils maßgeblichen Reihe, wenn nichts anderes bestimmt ist. Auszugehen ist jeweils vom Beginn der mit der Zuweisung beschlossenen Liste der Beamtenbeisitzer. Bei der nächsten Heranziehung ist mit dem nächsten Beamtenbeisitzer in der jeweils maßgeblichen Reihe fortzufahren. Mit der Heranziehung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Die Heranziehung ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der Beamtenbeisitzer vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Beamtenbeisitzer werden jeweils für alle Verfahren einer Sitzung geladen, in denen sie nach den nachfolgenden allgemeinen Heranziehungsregeln in Betracht kommen. Das gilt auch, wenn ein Verfahren nachgeladen, ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes Verfahren ersetzt wird oder in einem Verfahren Fortsetzungstermine bestimmt werden und auf einen dieser Termine ein weiteres Verfahren geladen wird. Tritt am Tag der Sitzung die Verhinderung eines Beamtenbeisitzers ein, ist der nächst bereite Beamtenbeisitzer mit dienstlichem Wohnsitz im Regierungsbezirk Münster, ohne Rücksicht auf den Verwaltungszweig, die Laufbahn und das Geschlecht heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in bundesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahngruppe, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in landesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahn, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahn nicht oder ist auch diese erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen. Die Laufbahnabschnitte I, II und III der Polizei gelten als Laufbahn der Laufbahngruppe 1, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes, der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes und der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin und sind beide nach den vorstehenden Regelungen heranzuziehenden Beamtenbeisitzer männlich, ist anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers die nächste auf diesen folgende Beamtin derselben Laufbahn heranzuziehen. Steht in der Laufbahn keine Beamtin zur Verfügung, gelten die allgemeinen Regelungen. Werden für einen Sitzungstag mehrere Verfahren geladen, in denen zumindest in einem Verfahren anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers eine Beamtin heranzuziehen ist, ist diese Beamtin auch für die anderen Verfahren des Sitzungstags heranzuziehen. Die Regelung zur Heranziehung einer Beamtin anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers gilt nicht, wenn ein Verfahren, das sich gegen eine Beamtin richtet, nachgeladen oder ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes, gegen eine Beamtin gerichtetes Verfahren ersetzt wird.

Wechselt ein Beamtenbeisitzer während der Wahlperiode den Verwaltungszweig oder steigt ein Beamtenbeisitzer (Bund) in eine höhere Laufbahngruppe, ein Beamtenbeisitzer (Land) in eine höhere Laufbahn auf, gilt er weiterhin als dem Verwaltungszweig, der Laufbahngruppe oder der Laufbahn zugehörig, unter denen er in der vom Präsidium beschlossenen Liste aufgeführt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Beamtenbeisitzer bei seiner Wahl nicht der Laufbahngruppe, der Laufbahn oder dem Verwaltungszweig angehörte, unter denen er in der Liste aufgeführt ist.

### 3. Besondere Regelungen für das Flurbereinigungsgericht

Für die Heranziehung der aufgrund von § 139 des Flurbereinigungsgesetzes i. V. m. § 13 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz ernannten ehrenamtlichen Richter gilt Folgendes:

Die jeweils als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer ernannten ehrenamtlichen Richter (technische und landwirtschaftliche Beisitzer) werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen. Bei der Heranziehung wird an den Endstand der Heranziehung des vorangegangenen Geschäftsjahres angeknüpft. Das gilt unabhängig davon, ob die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Heranziehung in der richtigen Reihenfolge erfolgt ist. Ist ein Beisitzer verhindert, tritt an seine Stelle der in der Liste folgende Beisitzer. Die Verhinderung und die Vertretung gelten für die Reihenfolge der Heranziehung als Teilnahme. Als Teilnahme gilt auch, wenn ein Termin, zu dem ein ehrenamtlicher Richter geladen worden ist, nicht stattfindet, weil sämtliche für eine Sitzung vorgesehenen Termine aufgehoben worden sind. Bei Beginn bzw. Ende der Amtsperiode eines Beisitzers während des Geschäftsjahres gilt die zum Zeitpunkt der Ladung maßgebliche alphabetische Reihenfolge. Eine auf mehrere Tage anberaumte sowie eine vertagte oder unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gelten als eine Sitzung. Stehen an einem Terminstag in anderen als den verhandelten Sachen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung (darunter Beschlüsse) an, so wirken die für die Sitzung herangezogenen ehrenamtlichen Richter auch an diesen Entscheidungen mit. Eine Mitwirkung an Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung gilt als Sitzungsteilnahme im Sinne der vorstehenden Regelungen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Mitwirkung an Beschlüssen, die nicht an einem Sitzungstag ergehen. Bei Beschlüssen gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO wirken diejenigen Beisitzer mit, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.

## **Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senaten über die grundsätzliche Handhabung einzelner Sachgebietszuweisungen, die sich nicht durch Abstimmung unter den betroffenen Senaten klären lassen, entscheidet das Präsidium mit Wirkung auch für künftige gleichartige Fälle.

### Nachrichtlich:

Das Präsidium hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2024 folgende Regelung getroffen:

1. Die ab 1. Februar 2025 auf die Dauer von fünf Jahren gewählten ehrenamtlichen Richter werden gemäß anliegender Aufstellung (Anlage 1) jeweils mehreren Senaten zugeteilt und sind nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans in der dort vorgesehenen Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.
2. Die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung erfolgt gemäß der Hilfsliste in der anliegenden Aufstellung (Anlage 2) und nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans.

**Verteilung der Sitzungssäle ab 1. Januar 2025**

<b>Wochentag</b>	<b>Saal I</b>	<b>Saal II</b>
<b>Montag</b>	8 20 32-34	2 22
<b>Dienstag</b>	VerfGH 5 15	4 16
<b>Mittwoch</b>	6 7	3 31
<b>Donnerstag</b>	10 12	13 14 21
<b>Freitag</b>	11 17 19	1 9 18

Münster, den 4. Dezember 2024

Sander

Dr. Willms

Dr. Kleinschnittger

Dr. Sarnighausen

Dorn

Schultze-Rhonhof

Dr. Weber

Schildwächter

Dr. Wieser